

Bescheide sicher und rasch - auch im Ausland

Schriftstücke der Studienbeihilfenbehörde werden in ein elektronisches Postfach im Internet zugestellt. Das bedeutet, dass Du Dich mit Deiner Handy-Signatur (künftig ID Austria) online bei einem Zustelldienst anmeldest.

Infos dazu findest Du auf www.oesterreich.gv.at

Nähere Informationen zur Finanzierung eines Auslandsaufenthaltes findest Du auf www.stipendium.at

Unser Tipp: Antragstellen lohnt sich!

Nur wenn Du Studienbeihilfe beziehst, kannst Du auch eine Beihilfe für ein Auslandsstudium beantragen.

stipendium.at

Stipendienstellen

Wien, Gudrunstraße 179a, 1100 Wien
T: 01/60 173-0, F: 01/60 173-240

Graz, Metahofgasse 30, 8020 Graz
T: 0316/81 33 88-0, F: 0316/81 33 88-620

Innsbruck, Andreas-Hofer-Straße 46, 6020 Innsbruck
T: 0512/57 33 70, F: 0512/57 33 70-516

Klagenfurt, Nautilusweg 11, 9020 Klagenfurt
T: 0463/51 46 97, F: 0463/51 46 97-719

Linz, Ferihumerstraße 15, 4040 Linz
T: 0732/66 40 31, F: 0732/66 40 31-310

Salzburg, Franz-Josef-Str. 22, 5020 Salzburg
T: 0662/84 24 39, F: 0662/84 24 39-430

Wenn Du noch nicht studierst, richtet sich die Zuständigkeit der Stipendienstellen nach dem Bundesland Deines Hauptwohnsitzes.

Schriftliche Anfragen sind über das **Kontaktformular auf www.stipendium.at** möglich.



Medieninhaber: Studienbeihilfenbehörde, Hersteller: DI Hans A. Gruber KG, Herstellungsort: 1060 Wien, Grafisches Konzept: Stella Rollny Kucher und Anna Weberberger in Kooperation mit der Kunstuniversität Linz, Layout: Johannes Essl, Fotos: Sigrid Olsson/PhotoAlto - FL003 Rev.07

stipendium.at



Studieren im Ausland

Beihilfe für ein Auslandsstudium

Wenn Du Studienbeihilfe für Dein Studium in Österreich beziehst, hast Du zusätzlich Anspruch auf eine Beihilfe für ein Auslandsstudium an einer international anerkannten ausländischen Hochschule oder Forschungseinrichtung.

- ▶ Diese Möglichkeit gibt es für Studierende an Universitäten, Privathochschulen, Privatuniversitäten, Fachhochschulen, Pädagogischen Hochschulen oder Theologischen Lehranstalten ab dem dritten Semester.
- ▶ Das Auslandsstudium muss mindestens einen Monat dauern.
- ▶ Der Zweck des Auslandsaufenthaltes kann der Ablegung von Prüfungen, aber auch der Anfertigung einer Bachelor-, Master-, Diplomarbeit oder einer Dissertation dienen.

Die **Förderungsdauer** beträgt maximal 20 Monate während des ganzen Studiums.

Die **Förderungshöhe** beträgt bis zu € 582,- monatlich und wird zusätzlich zur Studienbeihilfe ausbezahlt.

Die Bewilligung erfolgt nach Vorlage einer Inskriptions- und Antrittsbestätigung von der ausländischen Bildungseinrichtung.

Der **Studienerfolg** ist nach Ende des Auslandsstudiums, spätestens in der Antragsfrist des folgenden Semesters der Stipendienstelle vorzulegen. Für jeden Monat des Auslandsstudiums sind mindestens drei ECTS-Anrechnungspunkte nachzuweisen. Die Prüfungen müssen von der österreichischen Bildungseinrichtung anerkannt werden.

Nach Rückkehr aus dem Ausland ist eine (ERASMUS+) Aufenthaltsbestätigung über den genauen Zeitraum des Aufenthaltes vorzulegen.

Ein **Antrag** auf Beihilfe für ein Auslandsstudium ist spätestens drei Monate nach Beginn des Auslandsstudiums zu stellen.

Mit der ersten Rate der Beihilfe für ein Auslandsstudium wird zusätzlich ein **Reisekostenzuschuss** in pauschalierter Form ausbezahlt.

Ein Sprachkurs zum Zweck des Auslandsstudiums kann mit einem **Sprachstipendium** gefördert werden.

Achtung: Bezieher/innen von Mobilitätsstipendien haben keinen Anspruch auf einen Reisekostenzuschuss und ein Sprachstipendium.

Mobilitätsstipendium

Wenn Du Dein ganzes Studium an einer anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung außerhalb Österreichs betreiben möchtest, dann besteht die Möglichkeit eines Mobilitätsstipendiums. Studien im Ausland werden unter folgenden Voraussetzungen gefördert:

- ▶ Das Studium wird **zur Gänze** in einem Land des EWR, im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland oder in der Schweiz betrieben.
- ▶ Das Bachelor-, Master- oder Diplomstudium wird an einer anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung absolviert. Für Doktoratsstudien gibt es kein Mobilitätsstipendium.
- ▶ Es wurde noch kein Studium abgeschlossen. Ausnahme: Für ein an das Bachelorstudium anschließendes Masterstudium kann um ein Mobilitätsstipendium angesucht werden.
- ▶ Finanzielle Förderungswürdigkeit muss analog zu den Kriterien für den Bezug einer Studienbeihilfe vorliegen.

Die **Höhe des Mobilitätsstipendiums** orientiert sich an der Höhe der Studienbeihilfe für auswärtig Studierende. Sonstige für Ausbildungszwecke gewährte Beihilfen, Stipendien oder Darlehen von in- oder ausländischen Stellen vermindern das Mobilitätsstipendium.

Die Auszahlung erfolgt für das erste Studienjahr nach Vorlage eines **Studienerfolges** im Ausmaß von mindestens 15 ECTS-Punkten.



Ab dem zweiten Studienjahr muss beim Ansuchen ein günstiger Studienerfolg über 30 ECTS-Punkte pro Studienjahr nachgewiesen werden. Zusätzlich ist bei Diplomstudien der günstige Studienfortgang durch die Ablegung der Diplomprüfung nach jedem Studienabschnitt nachzuweisen.

Ansuchen um ein Mobilitätsstipendium erstrecken sich jeweils auf ein Studienjahr und können ab dem 1. März für das folgende Studienjahr bis längstens 28. bzw. 29. Februar des Jahres, in dem das Studienjahr endet, eingebracht werden.

Für die Antragstellung verwendest Du am einfachsten den Online-Antrag. Den Link findest Du auf unserer Homepage.

Informationen zur erforderlichen Handy-Signatur (künftig ID Austria) gibt es auf www.handy-signatur.at